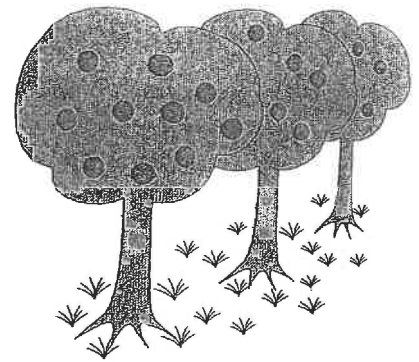


Erzeugernummer: .....  
(wird vom Verein eingetragen)



# Onser Saft e.V.

Förderverein zur Erhaltung des landschaftsprägenden Streuobstbaus  
Region Wendlingen, Köngen, Notzingen, Wernau, Hochdorf

## Liefer-, Annahme- und Kooperationsvertrag

zwischen

dem Streuobsterzeuger (nachfolgend Erzeuger genannt)

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Straße und Hausnummer)

.....  
(Telefonnummer)

.....  
(PLZ)

.....  
(Ort)

und der

Fa. Valet Getränke GmbH  
Ötlinger Straße 48  
73240 Wendlingen,  
vertreten durch den Geschäftsführer Martin Valet  
Tel. 07024/2881  
(nachfolgend Verwerter genannt),

und dem

Verein „Onser Saft e.V.“  
Olgastraße 9,  
73249 Wernau,  
vertreten durch den Vorstand  
(nachfolgend Verein genannt)

### Präambel

Der Verein verfolgt den Zweck, den Landschaftsprägenden Streuobstbau mit landeskultureller Bedeutung in der Region Wendlingen - Köngen - Notzingen – Wernau – Hochdorf zu erhalten. Ein wichtiger Schritt hierzu ist, neben den übrigen Zielen des Vereines, der Zusammenschluss sämtlicher Vertragspartner zu einer Erzeuger- und Verwerterkooperation mit Biozertifizierung.

## § 1 Pflichten des Erzeugers

- 1) Der Erzeuger verpflichtet sich, dem Verwerter das Obst (Äpfel) von den in der Anlage 2 angegebenen Streuobstwiesen zu liefern. Die Streuobstflächen, von denen das Obst stammt, sind in der Anlage 2 dieses Vertrages mit genauen Angaben u.a. über Flurstücksnummer, Fläche und Baumzahl aufgeführt. Die Früchte werden in voll ausgereiftem, frischem und unverdorbenem Zustand geliefert.
- 2) Bei den Vertragsflächen handelt es sich ausschließlich um Streuobstwiesen mit Hochstämmen und weniger als <sup>100</sup>200 Bäumen pro Hektar. Der Erzeuger verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages keine flächenhaften Rodungen vorzunehmen und an den Bäumen, soweit erforderlich, Pflegeschnitte durchzuführen. Sofern einzelne Bäume alters- und krankheitsbedingt gerodet werden müssen, sind junge, hochstämmige Obstbäume mindestens in gleicher Anzahl nachzupflanzen. Abgängige Bäume sind durch Hochstamm-Obstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 160 cm sowie langlebigen Unterlagen zu ersetzen. Bei Nachpflanzungen müssen die Jungbäume, sofern die Sorten beziehbar sind, aus ökologischem Anbau verwendet werden. Ein Mindestmaß an regelmäßiger Baumpflege hat aus Gründen der Ertragssicherung zu erfolgen.
- 3) Eine Düngung mit mineralischem Stickstoff ist auf den Vertragsflächen untersagt. Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie nach der EG-ÖKO-VO (Erläuterung s. Anlage 1) bzw. nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung zugelassen sind. Die derzeit zugelassenen Mittel sind ergänzend zu dieser Vereinbarung in Anlage 1 aufgeführt.
- 4) Der Erzeuger verpflichtet sich, dem Verwerter oder dem Verein bzw. von diesem beauftragten Dritten auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über Herkunft, Anbau und Erntemenge des Obstes zu geben, gegebenenfalls die Anbauflächen zu zeigen und eine stichprobenweise Entnahme von den Früchten und Blättern sowie den Böden für die Untersuchung in einem anerkannten Labor zu gestatten.
- 5) Der Erzeuger verpflichtet sich ferner, bei der Bewirtschaftung seiner Streuobstflächen die EG-ÖKO-VO ebenfalls einzuhalten. Unter Streuobst wird Obst von Hochstamm-Obstbäumen (mindestens 160 cm Stammhöhe) verstanden. Obst aus Halbstanmanlagen, gepflanzt vor dem 1.1. 1970, sind zulässig.
- 6) Der Erzeuger verpflichtet sich bzw. bestätigt,
  - a Obst von Flächen, die nicht in diesem Vertrag aufgeführt sind, nicht zu liefern.
  - b keine konventionellen Streuobstflächen zu bewirtschaften,
  - c keine Intensivobst-Anlagen zu betreiben,
  - d frisch gelesenes, nicht angefaultes und nicht verunreinigtes Obst (z.B. Laub und Gras) zu liefern
- 7) Erzeuger, die nachweislich gegen Anforderungen des Vertrages verstoßen, sind zur Rückzahlung des gezahlten Mehrpreises verpflichtet und haben die Untersuchungskosten zu tragen. Der bestehende Vertrag kann in diesem Fall fristlos gekündigt werden. Der Verein behält sich weitere zivilrechtliche und strafrechtliche Schritte vor. Die Erzeuger des Streuobstes sowie der Verwerter müssen zertifiziert und berechtigt sein. Sie unterstehen der laufenden Kontrolle durch eine amtlich zugelassene Öko-Kontrollstelle. Der Verwerter ist, soweit er nicht über die entsprechende Zertifizierung verfügt dazu berechtigt, die Verwertung durch ein entsprechend zertifiziertes Drittunternehmen ausführen zu lassen. Die Beauftragung Dritter ist nur in Absprache mit dem Verein möglich.
- 8) Neben den neutralen externen Kontrollen behält sich der Verein vor, zu jeder Zeit unangemeldete Kontrollen bei den Erzeugern und beim Verwerter über die korrekte Einhaltung der Erzeugerrichtlinien durchzuführen.

- 9) Zu- und Abgänge von Flächen sind unverzüglich dem Verein zu melden.
- 10) Der Erzeuger haftet uneingeschränkt und vorbehaltlos für die dem Verein und dem Verwerter entstandenen Schäden, einschließlich sämtlicher Folge- und Vermögensschäden, sollten bei der Anlieferung Rückstände festgestellt werden, die aus dem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Mineraldünger stammen. Der Erzeuger wird sofort von weiteren Lieferungen ausgeschlossen und ist zum Regress über den entstandenen Schaden verpflichtet.
- 11) Der Erzeuger verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages, sich der Kontrolle nach der EG-ÖKO-VO zu unterstellen. Er beauftragt den Verein bzw. von diesem beauftragte Dritte anerkannte Kontrollstellen (Zertifizierer) mit der Durchführung der Kontrollen.
- 12) Ausgleichszahlung  
Kündigt der Erzeuger das Vertragsverhältnis, so hat er an den Verein eine Ausgleichszahlung für den durch die Bio-Zertifizierung erlangten Mehrwertes in Höhe von 300,- Euro zu entrichten, wenn die Zertifizierung durch den Erzeuger weiter geführt wird.

## § 2 Pflichten des Vereins

- 1) Kosten:  
Der Verein übernimmt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bio-Zertifizierung der Erzeuger, sowie deren laufender Kontrolle entstehen.
- 2) Erzeuger- und Verwertergemeinschaft:  
Die Erzeuger, der Verein, sowie der Verwerter schließen sich durch diesen Vertrag zu einer Erzeuger- und Verwertergemeinschaft zusammen. Der Verein vertritt die Gemeinschaft alleine und im Sinne dieser Vereinbarung gegenüber Dritten in Bezug auf die Belange der Öko-Zertifizierung bzw. deren Kontrolle.
- 3) Der Verein ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Zertifizierung und deren laufender Überwachung. Dies befreit den Erzeuger ausdrücklich nicht von seinen Pflichten gem. § 1 dieser Vereinbarung.  
Der Verein dokumentiert alle mit der Zertifizierung verbundenen Vorgänge und Daten, bewahrt sie auf und stellt sie für Kontrollen zur Einsicht zur Verfügung.
- 4) Der Verein unterstützt die Organisation und Durchführung von geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zur Vermarktung der aus der diesem Vertrag zugrunde liegenden Erzeuger- und Verwertungsgemeinschaft resultierenden Produkte. Vertriebsfragen regelt der Verein in Abstimmung mit dem Verwerter bzw. von diesem in Absprache mit dem Verein beauftragten Dritten.

## § 3 Pflichten des VerwerTERS

- 1) Der Verwerter garantiert dem Erzeuger die Annahme des auf der Vertragsfläche erzeugten Obstes oder von diesem in Absprache mit dem Verein beauftragte Dritte. Er verwertet das Obst, soweit es die Marktlage zulässt. Die Erfassung und Verarbeitung erfolgt getrennt von anderem Obst, ebenso die Lagerung, Abfüllung und der Vertrieb des Saftes. Die Obstverarbeitung und – Abfüllung kann der Verwerter – ebenfalls in Absprache mit dem Verein – auch durch Dritte ausführen lassen.
- 2) Der Verwerter bezahlt dem Erzeuger für die Äpfel von der Vertragsflächen zunächst den aktuellen Tagespreis für Mostobst; zuzüglich eines Bonus von z.Z. € 3,50 je dz. Der Bonus wird nur für den Teil der angelieferten Apfelmengen fällig, der auch als Onser Saft bzw. Bio-Saft, bzw. Bio-Obst zu einem erhöhten Preis vermarktet werden kann. Eine erste Teilauszahlung des Bonus erfolgt in der Regel etwa zum Jahreswechsel.

- 3) Der Verwerter muss zur Verwertung von Bio-Obst zertifiziert und berechtigt sein. Erfüllt er diese Voraussetzung nicht, so hat er entsprechend zertifizierte Drittunternehmen zu beauftragen. Der Verwerter bzw. von diesem Beauftragte Dritte unterstehen der laufenden Kontrolle durch eine amtlich zugelassene Öko-Kontrollstelle. Der Verwerter hat dies in den evtl. mit Dritten zu schließenden Vereinbarungen sicherzustellen. Die Beauftragung Dritter ist nur in Absprache mit dem Verein möglich.
- 4) Der Verwerter sichert dem Verein zu, diesem auf Anforderung angenommenes Obst zu zumindest gleichen Konditionen zu verkaufen, wie der Verwerter dieses an Dritte weiter gegeben hätte. Dem Verein steht insofern ein Vorkaufsrecht zu.

#### § 4 Schadensersatzpflicht

- 1) Kommt der Erzeuger den Lieferverpflichtungen gemäß dieses Vertrages ganz oder teilweise schuldhaft nicht nach, so kann der Verwerter und der Verein von dem Erzeuger für den hieraus entstandenen und nachgewiesenen Schaden Ersatz verlangen. Dasselbe gilt umgekehrt, wenn der Verwerter oder der Verein seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 2) Der Verwerter und der Erzeuger sind im Falle höherer Gewalt von ihren Annahme- und Lieferverpflichtungen befreit.

#### § 5 Laufzeit

Der Vertrag gilt zunächst für ein Jahr und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht zum 31. März des Jahres schriftlich gekündigt wird. Das Recht jedes Vertragspartners, den Vertrag aus wichtigen Gründen oder bei nachgewiesener Nichteinhaltung der im Vertrag niedergelegten Vereinbarungen fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Vertragsabänderungen bedürfen der Schriftform.

#### § 6 Sonstiges

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verwerters zuständige Gericht.

#### Hinweis:

Vertragsverletzungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Schadenersatzklage auslösen. Belastetes und verdorbenes Obst kann große Mengen Fruchtsaft verunreinigen und so erhebliche Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Der Liefer- und Annahmevertrag wird angenommen und die niedergelegten Bestimmungen werden eingehalten.

**Der Erzeuger:**

.....  
(Datum und Unterschrift)

**Der Verwerter:**

.....  
(Datum und Unterschrift)

**Der Verein:**

.....  
(Datum und Unterschrift)

Wichtiger Hinweis vorab:

Wenn die Streuobstwiesen betrieben werden, wie bisher schon in unserem „Liefer- und Abnahmevertrag“ mit Fa. Valet festgelegt, erfüllen wir die Anforderungen der EG-ÖKO-BASIS-VERORDNUNG 834/2007 Ökologischer Landbau. Diese umfasst 46 Seiten und ist im Internet unter [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) mit dem Suchbegriff „EG-Verordnung 834/2007“ direkt erreichbar; sie kann auf Wunsch aber auch beim Vorstand eingesehen werden.

Düngung

1) Der Erzeuger verpflichtet sich, die biologische Aktivität des Bodens – z.B. durch eine regelmäßige Mahd – zu erhalten. Beispiele zugelassener Düngemittel und Bodenverbesserer nach Anhang II der EG-ÖKO-VO sind:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| - Stallmist   | - Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blut-, Huf-, Hornmehl, etc.                               | - Calciumsulfat (Gips)                    |
| - Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist | - Magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat  | - Weicherdiges Rohphosphat                |
| - Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ..)  | - Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.) | - Industriekalk aus der Zuckerherstellung |
| - kompostierte Haushaltsabfälle   | - Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)  | - Elementarer Schwefel                    |
| - Torf  | - Calciumchloridlösung  | - Spurennährstoffe                        |
| - Pflanzenkompost   | - Thomasphosphat  | - Natriumchlorid                          |
| - Guano   | - Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)  | - Gesteinsmehl                            |

2) Soweit eine Beweidung der Flächen stattfindet, gilt Folgendes: Tiere aus konventioneller Tierhaltung dürfen jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach der EG-ÖKO-VO wirtschaftenden Mitgliedsbetriebe benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus einer extensiven Tierhaltung stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor vom Verein zu genehmigen.

Die ausführlichen Detailfestlegungen der EG-ÖKO-VO für diesen Fall sind zu beachten.

Pflanzenschutz

1) Der Erzeuger verpflichtet sich, Schädlinge und Krankheiten nur mit Mitteln zu behandeln, die in Anhang II, Teil B der EG-ÖKO-VO aufgeführt sind (siehe Beispiele):

- |  |   |
|--|---|
| - Bienenwachs                                  | - Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat |
| - Pheromone                                    | - Schwefel  |
| - Lecithin                                     | - Kaliumpermanganat   |
| - Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl) | - Quarzsand   |
| - Kalksulfat (Calciumpolysulfid)               | - Kaliseife (Schmierseife)  |
| - Mineralöle                                   |   |

2) Er verpflichtet sich ferner, die dort genannten Mittel nur dann einzusetzen, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht, oder günstige Verhältnisse für Nützlinge (z.B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern) geschaffen werden.

3) Der Umstellungszeitraum zum anerkannten zertifizierten Biobetrieb beträgt 3 Jahre. Der Umstellungszeitraum kann unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Anbauflächen verkürzt werden wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a Einzelflächen-Anerkennung über einen Beschluss seitens der Kontrollstelle mit Zustimmung des entsprechenden Regierungspräsidiums oder
- b eine eidesstattlichen Erklärung seitens des Erzeugers und gleichzeitig eine öffentlich bestätigte Stellungnahme, wonach keine der EG-ÖKO-VO widersprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Streuobstflächen durchgeführt worden sind.

**Angaben zur bzw. zu den zu zertifizierenden Streuobstwiese/n:**  
 (mit eingetragenem Beispiel)

Gemarkung	Gewann	Flur- stücks- Nr.	ha	Anzahl der Bäume			Jung-/Er- tragsbaum	Unternutzung (L)=Landwirt	Gebäude / Lager
				Äpfel	Birnen	Sonst.			
Königsberg	Henn-Bäume	125/2	0,1624	10	1	1	1/7	Semmlerberg (L)	Holzstapel